

*Joseph Johann von Liechtenstein befiehlt dem Oberamt des Fürstentums Liechtenstein von Michael Hilbe zumindest die Hälfte der Verpflegungskosten für dessen Gefängnisaufenthalt einzufordern. Konz. Wien, 1723 November 27, AT-HAL, H 2627, unfol.*

[1] [linke Spalte]

An das Oberamt<sup>1</sup> zu Hohenlichtenstein würd das weithere gnädigst resolviret in puncto atzung des ex capite incendi<sup>2</sup> in arrest gesessenen <sup>a-</sup>Michel Hilby<sup>-a</sup>.

Wien<sup>3</sup>, den 27. Novembris 1723.

[rechte Spalte]

P.P.<sup>4</sup>

Auf euren untern 12. currentis<sup>5</sup> gehorsamst gethane anfrag, ob die währenden arrests des ex capite excitati incendi<sup>2</sup> <sup>a-</sup>in unsern dorthigen fürstenthumb<sup>-b</sup> in verhafft gewessenen Michel Hilby aufgeloffene atzungs-unkosten von dem amt auf, oder von dem delinquenten zu etragen seyn, verhalten wir euch hiemit in landtsfürstlichen gnaden nicht, das obschon dem recht nach der delinquent im fall er im standt und solvendo<sup>6</sup> ist, generaliter<sup>7</sup> sich selbst unterhalten, und derley atzungs-spesen zu bonificiren<sup>8</sup> allerdings schuldig und verbunden ist. Wir nichts desto weniger aus besondern landtsfürstlichen gnaden in ansehung seines alters die helffte der hierumb aufgeloffenen 22 fl. 10 xr.<sup>9</sup> nachgesehen und aus unsern dorthigen renthen passirt haben wollen, [...] [2] ihr die andter halbscheidt<sup>10</sup> von selben exigiren<sup>11</sup>, und ferner , was wir seint wegen unterm 25. Augusti anno currentis gnädigst rescribirt mit ihnen zu vollziehen wissen werdet, wohin wir uns beziehen und euch übrigen mit landtsfürstlichen gnaden wohlbeygethan verbleiben.

---

<sup>a-a</sup> Ergänzung in der linken Spalte unter dem Text.

<sup>b-b</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

---

<sup>1</sup> Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

<sup>2</sup> „ex capite incendi“: wegen der Feuersbrunst.

<sup>3</sup> Wien, Stadt (A).

<sup>4</sup> P.P.: praemissis praemittendis = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archänschule Marburg 7, 1998), S. 194.

<sup>5</sup> laufenden Monats.

<sup>6</sup> bei Geldmitteln.

<sup>7</sup> normalerweise.

<sup>8</sup> vergüten.

<sup>9</sup> Fl.: Gulden (Florin); x. (kr.): Kreuzer;

<sup>10</sup> Hälfte.

<sup>11</sup> einfordern.